

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0171/2023 (DDI)

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin? (05.07.2023)

Bekanntlich beabsichtigt der Regierungsrat die vier Oberämter Solothurn, Olten, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein nur noch durch zwei Vorsteher oder Vorsteherinnen an den Standorten Olten und Solothurn zu führen. Dies führt zu Fragen nach den Details der zukünftigen Organisation (so etwa zur Auslastung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Oberamts als Präsident respektive Präsidentin der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse für ein Einzugsgebiet von mehr als dem halben Kanton (siehe § 34quinquies Gerichtsorganisationsgesetz), aber auch zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, zumal die solothurnische Kantonsverfassung die Oberämter explizit als Amteiorane bezeichnet und nur für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt die Führung eines gemeinsamen Oberamts vorsieht (Art. 44 KV).

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gross wird der Synergiegewinn durch die beabsichtigten Anpassungen eingeschätzt?
2. Wie gross war der Aufwand für die erfolgte Überprüfung der Aufgabenkonzentration und die Umsetzungsplanung und wie gross ist der Aufwand für die derzeit laufenden Reorganisationsbemühungen?
3. Wie ist gewährleistet, dass die beispielsweise für Vollzugsaufgaben wichtigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und die Vernetzung mit den lokalen Behörden gewährleistet sind, wenn kein verantwortlicher Oberamtsvorsteher oder keine verantwortliche Oberamtsvorsteherin mehr vor Ort vorhanden ist?
4. Wie wird sich die Organisationsstruktur des Oberamts Solothurn und des Oberamts (respektive der «Oberämter») Olten-Gösgen-Thal-Gäu-Dorneck-Thierstein unterscheiden?
5. Mit welcher juristischen und politischen Begründung wird davon ausgegangen, dass mit dem Satzteil «Amteiorane sind die Oberämter» von Art. 44 der Kantonsverfassung lediglich Filialstandorte und nicht vollwertige Organisationseinheiten mit Vorsteher oder Vorsteherinnen gemeint sind?
6. Wie unterscheidet sich diese Begründung von der Regelung und Praxis in Bezug auf die Amtschreibereien?
7. Welche Nachteile sind mit der Abwertung der Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen zu Oberämtern ohne eigene Vorsteher oder Vorsteherinnen verbunden?
8. Müssen die kleineren Amteien weitere Abwertungen erwarten (beispielsweise den Betrieb von Amtschreibereien ohne Amtschreiber oder Amtschreiberin oder die Degradierung von Gerichten zu Filialen, die von einer der Städte Olten oder Solothurn aus geführt werden)?

Begründung 05.07.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Mark Winkler, 3. Kuno Gasser, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Janine Eggs, Anna Engeler, Rea Eng-Meister, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Thomas Fürst, Laura Gantenbein, Fabian Gloor, Sibylle Jeker, Karin Kissling, Susanne Koch Hauser, Freddy Kreuchi, Edgar Kupper, Georg Lindemann, Rebekka Matter-Linder, Stefan Nünlist,

Christof Schauwecker, Christian Thalmann, Susan von Sury-Thomas, Sabrina Weisskopf,
Hansueli Wyss (26)